

# Richtlinien der Stadt Neustadt in Holstein über Ehrungen und Auszeichnungen für hervorragende Leistungen im Bereich des Sports

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.12.2019

## I.

Die Stadt Neustadt in Holstein macht es sich zur Aufgabe, hervorragende Leistungen von Sportlerinnen und Sportlern zu ehren.

## II.

1. Jede Ehrung durch die Stadt Neustadt in Holstein setzt strenge Maßstäbe voraus, um den Wert der Auszeichnung zu wahren. Persönliche Auszeichnungen können an Sportlerinnen und Sportler verliehen werden, die einem Neustädter Sportverein oder einer Neustädter Schule angehören, desgleichen Sportlerinnen und Sportler, die Neustädter sind aber einem auswärtigen Verein angehören oder als Uniformträger/-in hier ihren Aufenthalt haben.
2. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung und Auszeichnung besteht nicht.

## III.

1. Vorschlagsberechtigt sind sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die Organe der Stadt, der Kreissportverband Ostholstein, jeder Sportverein und Schulen, deren Sitz Neustadt in Holstein ist.  
Die Vorschläge für das jeweilige Jahr sind schriftlich bis zum **15.01. des Folgejahres** bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein einzureichen. Die Vorschläge werden vertraulich behandelt.  
Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt rechtzeitig durch öffentliche Bekanntmachung sowie im Rahmen der Berichterstattung in den örtlichen Medien.
2. Der zuständige Fachausschuss (Ausschuss für gesellschaftliche Angelegenheiten) bestimmt einen Arbeitskreis, der die eingegangenen Vorschläge prüft und die Geschenke, den Ort der Feierstunde, das Rahmenprogramm und den Sportler des Jahres oder die Sportlerin des Jahres vorschlägt. Den Mitgliedern des AfgA ist Gelegenheit zu geben, zu dem jeweiligen Vorschlag vor seiner Ausführung Stellung zu nehmen.

## IV.

In Anerkennung hervorragender Leistungen im Sport ehrt die Stadt Neustadt in Holstein alljährlich Sportlerinnen und Sportler, die eine von den Landes- oder Fachverbänden des Deutschen Sportbundes oder eines anderen Fachverbandes ausgeschriebene Meisterschaft für Seniorinnen/Senioren oder Jugendliche oder einen offiziell anerkannten Schulwettbewerb gewinnen, Rekorde erringen oder international besonders erfolgreich sind.

A) Für die Ehrung und Auszeichnung gelten folgende Grundsätze:

1. Ehrung bei olympischen Sportdisziplinen, wenn folgende Platzierungen errungen wurden:
  - a) Landesmeister/-in, Vizelandesmeister/-in, Landesrekord, Landesbeste/r, Vizelandesbeste/r für Disziplinen, in denen keine Meisterschaften durchgeführt werden
  - b) Norddeutsche Meisterschaft
  - c) Platzierung bei den Norddeutschen Meisterschaften: 2. bis 5. Platz
  - d) Deutsche Meisterschaft
  - e) Platzierung bei den Deutschen Meisterschaften: 2. bis 10. Platz
  - f) Teilnahme an olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Europapokalbegegnungen, Berufung in eine Deutsche Nationalmannschaft und in eine Norddeutsche- oder Landesauswahl.
  - g) Bei Wettbewerben, die mit den vorgenannten vergleichbar sind, können die Anforderungen

entsprechende Anwendung finden.

2. Auch Sieger/-innen und Platzierte in Meisterschaftswettbewerben, aber auch die Versehrten-, Studenten-, Militär-, Polizeimeisterschaften u. ä., können in diese Ehrung einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Platzierung in Meisterschaftswettbewerben mindestens in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Sportart in Schleswig-Holstein erreicht wurde.
3. Einzelne Spieler/-innen einer Mannschaft können ebenfalls geehrt werden, wenn sie in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Sportart in Deutschland spielen.

B) Bei Mannschaftswettbewerben erfolgt die Ehrung für jedes aktive Mitglied einschließlich Trainerin/Trainer.

## V.

Die Ehrung erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Feierstunde zu der die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher, die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Fachausschusses gemeinsam einladen. Neben den zu ehrenden Personen werden die Mitglieder des Fachausschusses, des geschäftsführenden Vorstandes des Kreissportverbandes und die Vorsitzenden der Sportvereine der zu Ehrenden eingeladen. Sie wird gemeinsam durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher, die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses vorgenommen.

Den zu ehrenden Personen ist ein Präsent auszuhändigen. Außerdem wird anlässlich der Ehrung eine Urkunde mit dem Stadtwappen überreicht.

## VI.

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14.11.2011 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, 07.01.2020

Stadt Neustadt in Holstein  
Der Bürgermeister

gez. Spieckermann

(L.S.)

Mirko Spieckermann  
Bürgermeister